

08.02.2017

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes**

Datum des Originals: 08.02.2017/Ausgegeben: 10.02.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

##### Artikel 1

Dem § 44 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) wird folgender Absatz 5 angefügt:

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

##### § 44

#### Zusammenarbeit der Behörden

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Soweit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, gegenüber anderen als den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Anzeigen oder Mitteilungen zu machen, sind diese Behörden verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes relevanten Informationen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuzuleiten. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden, Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen sind berechtigt und verpflichtet, die bei der Durchführung ihrer Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Erfüllung der fachlichen Anforderungen an Pflege und Betreuung sowie die personelle Ausstattung der Wohn- und Betreuungsangebote untereinander auszutauschen, soweit dies für ihre Zusammenarbeit und für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden schließen mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beteiligung der Aufsichtsbehörden, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e.V., der Landschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten. Diese Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten.

(4) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 3 können die genannten Stellen mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums vereinbaren, dass gesetzliche Aufgaben befristet von anderen als den eigentlich zuständigen Stellen oder gemeinsam wahrgenommen werden. Zur Ermöglichung solcher Modellvorhaben im Bereich der Qualitätssicherung kann das zuständige Ministerium die zuständige Behörde von ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz teilweise entbinden.

„(5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden stellen den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes anonymisierte Daten über Angebote nach § 2 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 zur Verfügung. Die Daten umfassen insbesondere die Anschrift der Einrichtung, die Angebotsform und die Zahl der in den Angeboten maximal betreuten Personen und dürfen ausschließlich zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und dem Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) jeweils in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



**Begründung:**

Neben den stationären Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung und / oder pflegebedürftigen Menschen entstehen aktuell immer mehr auch Wohngemeinschaften von Menschen mit Pflegebedarf und/oder Menschen mit Behinderung. Zu den baulichen Anforderungen an diese Angebote findet in Nordrhein-Westfalen die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 17.03.2011) Anwendung.

Unabhängig von den baulichen Anforderungen ist es zum Zwecke des Brandschutzes und der rettungsdienstlichen Versorgung geboten, dass die Feuerwehren und Rettungsdienste über sämtliche Informationen zu Lage, Angebotsform und Platzzahl auch kleinerer Angebote (Wohngemeinschaften) verfügen. Da diese Daten nach der Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) 2014 vollständig im Rahmen des WTG erhoben werden und die Trägerinnen und Träger bei eintretenden Änderungen auch zur Meldung über ein IT-System verpflichtet sind, ist eine Regelung zum Informationsaustausch zu treffen. Die zitierte Norm des § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3 und 5 WTG umfasst Pflegeheime (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens und sogenannten Gasteinrichtungen (Hospize, Tages- und Nacht- und Kurzzeitpflege).

Datenschutzrechte sind dabei besonders zu beachten. Die Daten sind daher zu anonymisieren und nur zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung nach dem BHKG und dem RettG NRW zu verwenden.